

Die Grundzüge der Invalidenversicherung

Charakterisierung der Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung (IV) schützt seit 1960 die Versicherten vor den wirtschaftlichen Folgen eines Gesundheitsschadens, der durch Krankheit, Unfall oder als Folge eines Geburtsgebrechens entstanden ist. Dieser Schaden kann die körperliche, psychische oder geistige Gesundheit beeinträchtigen. Die Betroffenen sind dadurch mindestens teilweise erwerbsunfähig geworden oder können sich nicht mehr im bisherigen Aufgabenbereich betätigen. Invalidität besteht, wenn die Einbusse der Erwerbsfähigkeit bleibend oder längere Zeit dauert, in der Regel minimal ein Jahr.

Leistungen der Invalidenversicherung

Nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» sorgt die IV in erster Linie mit geeigneten Massnahmen dafür, dass Invalidität verhindert, vermindert oder behoben wird. Ist eine (Wieder-) Eingliederung ins Erwerbsleben nicht oder nur teilweise möglich, sorgt die IV in zweiter Linie für den Erwerbsausfallersatz behinderter Personen, indem sie Renten ausrichtet.

1) Früherfassung und Frühintervention

Die Instrumente Früherfassung und Frühintervention wurden mit der 5. IV-Revision eingeführt (1.1.2008). Mit der Früherfassung sollen Personen mit ersten Anzeichen einer möglichen Invalidität rasch erfasst werden. Ziel ist es, einer Chronifizierung von gesundheitlichen Problemen soweit möglich vorzubeugen. Die Frühintervention wurde eingeführt, damit rasch und problemlos eine erste Reihe von Massnahmen ergriffen werden kann. Diese bezwecken den Verbleib von teilweise oder ganz erwerbsunfähigen Personen im Arbeitsprozess oder die Eingliederung in einen neuen Arbeitsplatz.

2) Eingliederungsmassnahmen

Behinderte oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte haben Anspruch auf die notwendigen Eingliederungsmassnahmen, soweit diese geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, im bisherigen Aufgabenbereich tätig zu sein, wiederherzustellen, aufrechtzuerhalten oder zu verbessern. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Versicherten vorher bereits eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder nicht. Zu den Eingliederungsmassnahmen gehören:

- Integrationsmassnahmen: Die Integrationsmassnahmen sind in erster Linie auf Versicherte ausgerichtet, die aus psychischen Gründen seit 6 Monaten um mindestens 50% arbeitsunfähig sind. Sie schaffen die nötigen Voraussetzungen, damit die versicherte Person eine berufliche Massnahme absolvieren oder wieder in den Arbeitsprozess zurückgeführt werden kann.
- Massnahmen beruflicher Art: Versicherte, die eine Arbeitsunfähigkeit aufweisen, jedoch eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes. Das Massnahmenangebot ist gross und umfasst Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, berufliche Weiterbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung und Kapitalhilfe.
- Hilfsmittel: Die IV gibt versicherten Personen die Hilfsmittel ab, welche sie für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Verrichtung alltäglicher Aufgaben benötigen (gemäss Liste).

- Medizinische Massnahmen. Versicherte haben bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische Massnahmen, die sie für die berufliche Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den gewohnten Aufgabenbereich benötigen. Die Massnahmen zielen nicht auf die Behandlung des Leidens an sich. Dafür ist die Krankenversicherung zuständig. Ebenso haben die versicherten Personen mit Geburtsgebrechen bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische Massnahmen.

Versicherte, die eine Eingliederungsmassnahme absolvieren und davor erwerbstätig waren, haben Anspruch auf eine Taggeldentschädigung. Nicht erwerbstätige Personen erhalten während der Eingliederungsmassnahme gegebenenfalls eine Entschädigung für die Kosten der Betreuung von Kindern und Familienangehörigen.

Geldleistungen: Rente, Hilflosenentschädigung

Erst wenn die Eingliederungsmassnahmen nicht oder nur teilweise zum Ziel geführt haben, oder wenn sie keinen Sinn machen, entsteht ein Rentenanspruch. Der Anspruch und die Höhe der Invalidenrente richten sich nach dem Grad der Invalidität:

mindestens 70 Prozent- Invalidität	→	ganze Rente (min. Fr. 1140.-; max. Fr. 2280.-)
mindestens 60 Prozent- Invalidität	→	Dreiviertelsrente
mindestens 50 Prozent- Invalidität	→	halbe Rente
mindestens 40 Prozent-Invalidität	→	Viertelsrente

Wer wegen der Invalidität für die täglichen Lebensverrichtungen (z.B. Ankleiden, Toilette, Essen) dauernd auf Hilfe angewiesen ist, hat zudem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (min. Fr. 228.-; max. Fr. 1824.-; abgestuft nach Schweregraden «leicht», «mittel», «schwer» sowie abhängig davon, ob jemand zu Hause oder im Heim lebt). Mit dem Erreichen des Pensionierungsalters wird eine IV-Rente durch eine AHV-Rente abgelöst.

Finanzierung der IV

Die Leistungen der IV werden finanziert durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie durch den Bundesbeitrag (38 % der Ausgaben) und Einnahmen aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte (Regress). Der IV-Beitragssatz auf den Löhnen beträgt (seit 1995 unverändert) 1,4 Prozent und wird je zur Hälfte von den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden getragen.

Zusammenspiel im 3-Säulen-System/ Abgrenzung zu anderen Sozialversicherungen

Die IV bildet zusammen mit der AHV die erste Säule im 3-Säulen-System der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Die erste Säule wird ergänzt durch die Pensionskasse (Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) als zweite Säule sowie die individuelle Vorsorge im Rahmen der dritten Säule. Dank den einzelnen Sozialversicherungen besteht in der Schweiz ein Netz, das finanziellen Schutz bei Risiken bietet, die nicht individuell zu bewältigen sind.

Eine Koordination zwischen der IV und den anderen Sozialversicherungen, namentlich der Unfallversicherung, der Krankenversicherung, der AHV, der Arbeitslosenversicherung sowie der Militärversicherung, ist sichergestellt. Im Falle einer Invalidität bauen die Leistungen der anderen Versicherungen auf jenen der IV auf und werden in ihrer Höhe an diese angepasst. Die IV selber leistet – als Grundversicherung der ersten Säule – immer voll.

Begriffe in der Invalidenversicherung

Behinderte: Menschen, deren körperliche, geistige oder psychische Gesundheit beeinträchtigt ist. Für die Invalidenversicherung ist insbesondere von Bedeutung, ob, in welchem Umfang und mit welcher Unterstützung jemand trotz beeinträchtigter Gesundheit noch erwerbstätig sein kann.

Invalide: Behinderte, die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Arbeitsunfähige: Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für eine gewisse Zeit ihrer bisherigen Arbeit nicht nachgehen können.

Erwerbsunfähige: Personen, die aus gesundheitlichen Gründen trotz Behandlung und Eingliederung dauerhaft ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind – bezogen auf alle für sie denkbaren Arten von Arbeiten.

Eingliederung: Von der IV finanzierte Massnahmen wie Umschulung, Berufsberatung, Anpassungen am Arbeitsplatz, die es Behinderten oder Invaliden ermöglichen, trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung weiterhin oder wieder erwerbstätig zu sein

Integration: Verankerung in einem sozialen Umfeld, die über die reine berufliche Eingliederung hinausgeht und es einem Menschen ermöglicht, sich als Teil der Gesellschaft zu erleben.

Auskünfte

Angela Fürer, Bereich Steuerung II, Geschäftsfeld IV, Bundesamt für Sozialversicherungen,

Tel. 031 322 90 25, E-Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- <http://www.bsv.admin.ch>
- <http://www.ahv-iv.info>